

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

14.03.2024 III 38-1.6.55-202/23

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-6.55-2209

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23 63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: 14. März 2024 bis: 14. März 2029

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 14 Anlagen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2209



Seite 2 von 11 | 14. März 2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Seite 3 von 11 | 14. März 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIODOOR ETX-A 30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, den Dichtungen, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Rahmenabmessungen (RAM Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügliger Revisionsabschluss	Zweiflügliger Revisionsabschluss
minimal	370 mm x 370 mm	600 mm x 420 mm
maximal	850 mm x 2100 mm	1600 mm x 2100 mm

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)



Seite 4 von 11 | 14. März 2024

1.3 Anwendungsbereich

- 1.3.1 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in
 - Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung a) oder b), oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2

oder

Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3).

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen in Verbindung mit Stahlbauteilen, die mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet sind - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴ oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis -, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.4).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 11 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁷ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier spezielle Aluminiumblechprofile⁸
- Eckverbindungswinkel⁸ für die Verbindung zu einem Innenrahmen
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁸

DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen,

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut f
ür Bautechnik hinterlegt.

Seite 5 von 11 | 14. März 2024

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten⁸
- 2 12 mm dicke und 60 mm breite Anschlagleiste aus Bauplatten⁸ (bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen)
- auf dem Standflügel Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁸

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁸ ausgestattet:

- umlaufend in der Rahmennut
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Standflügel im Bereich des Mittelspalts

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bauprodukten ausgestattet:

- spezielles Schloss⁸ mit Schließblech
- Obenverriegelung des Standflügels⁸ bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen

2.1.2.5 Zubehörteile

Jeder Flügel ist mit drei speziellen Scharnieren⁸ aus Edelstahl ausgestattet.

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss ist mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet:

- sog. Drehanker⁸
- Unterleamaterial⁸

2.2 Herstellung, Verpackung und und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2209

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2209



Seite 6 von 11 | 14. März 2024

- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheides eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.



Seite 7 von 11 | 14. März 2024

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für

- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4,
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- die Drehanker nach Abschnitt 2.1.2.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 102049 des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9 DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Seite 8 von 11 | 14. März 2024

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach den Abschnitten 3.2.2.1 bis 3.2.2.3, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 12 bis 14 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-110, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.1 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen. Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

- 3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden mit beidseitiger Beplankung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A.
- 3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die
 - a) beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

oder

b) beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten¹¹ beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 1, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).

Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 800 kg/m³.



Seite 9 von 11 | 14. März 2024

- 3.2.2.1.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹² mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 2mm ggf. als Auswechslungen angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernissen kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.
 - Die verstärkten Profile sind in der Öffnungslaibung vierseitig umlaufend mit mindestens 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520¹³, Typ DF, zu bekleiden.
- 3.2.2.1.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 4 bis 7 erfolgen.
- 3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten¹¹ bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 13, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

Abweichend davon

- sind im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses Ständer- und Riegelprofile entsprechend Abschnitt 3.2.2.1.2 anzuordnen
- sind die verstärkten Profile in der Öffnungslaibung umlaufend mit mindestens 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520¹³, Typ DF, entsprechend Abschnitt 3.2.2.1.2 zu bekleiden.
- 3.2.2.2.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.
- 3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken nichtbrennbaren¹, zementoder gipsgebundenen Bauplatten¹¹ bestehen.
 - Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 13, Tabelle 3, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ entsprechen.
 - Der Anschluss zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß zu Abschnitt 3.2.2.1.2 auszuführen.
- 3.2.2.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.
- 3.2.2.4 Bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)
- 3.2.2.4.1 Die Stahlbauteile müssen dreiseitig (Stahlträger) bzw. vierseitig umlaufend (Stahlstützen) mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlbauteile sind wie solche
 - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴, Tab. 7.6 bzw. 7.3, oder
 - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² gemäß den in Anlage 14,
 Tabelle 4, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen,

jedoch mindestens mit einer Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken Bauplatten auszuführen.

3.2.2.4.2 Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 10 erfolgen.

DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Seite 10 von 11 | 14. März 2024

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschslusses

- 3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in der Revisionsöffnung auszurichten und im Bereich der Drehanker gemäß Abschnitt 2.1.2.6, die in die Profilierung des Rahmens geklemmt sind, mit Unterlegmaterial gemäß Abschnitt 2.1.2.6 zu unterfüttern. Der Rahmen wird über die Drehanker an den Stahlprofilen der Installationsschachtwand bzw. den bekleideten Stahlbauteilen befestigt. Die Befestigung muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 und Anlage 11 in Abständen gemäß den Anlagen 2 und 3 erfolgen.
- 3.2.3.2 Der Rahmen ist in der Bauteilöffnung vierseitig umlaufend mit jeweils zwei mindestens 20 mm dicken Streifen aus Gipsplatten nach DIN EN 520¹³ Typ DF, zu bekleiden. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben 3,9 mm x 90 mm nach DIN EN 14566¹⁴, in Abständen ≤ 250 mm jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite erfolgen (s. Anlagen 4 bis 11).
- 3.2.3.3 Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 4 bis 10 entsprechen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses bzw. der umlaufenden Bekleidung und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO ¹⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2209
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen und verriegelt zu halten, wobei der Riegel 2-tourig ausgefahren sein muss. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

DIN EN 14566:2009-10

Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

15 nach Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2209



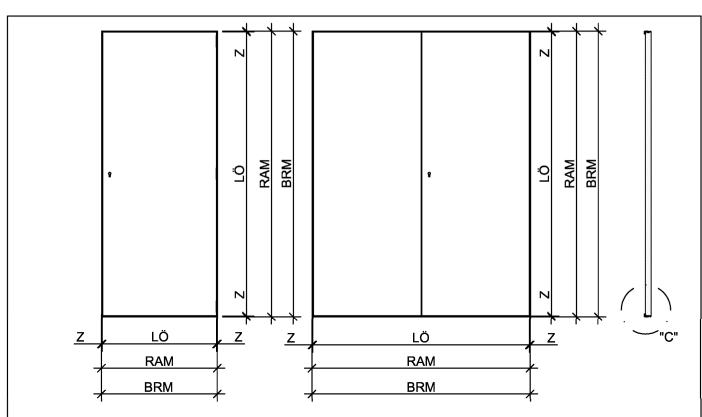
Seite 11 von 11 | 14. März 2024

4.2 Unterhalt und Wartung

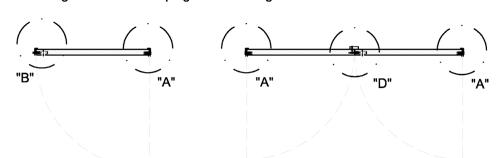
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung). Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt von Hoerschelmann





- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



- Größenverhältnis Flügel Höhe / Breite: H ≥ B

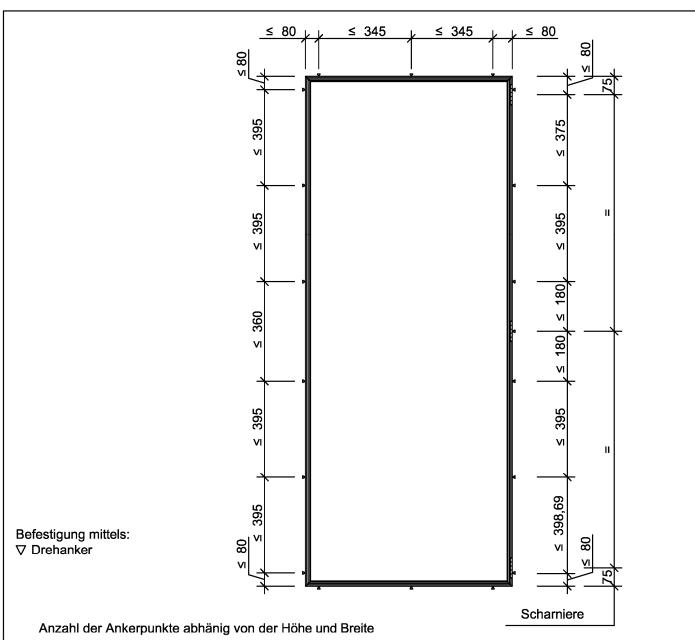
					lichte (Öffnung	Rahmen-
1	Bauric	htmaß	Rahmenai	ussenmaß	180° Ċ	Öffnung	breite
Тур	BRM	(mm)	RAM	(mm)	LÖ (mm)	Z (mm)
	Breite B	Höhe H	Breite B	Höhe H	Breite B	Höhe H	Breite B
	von/bis						
PRIODOOR							
ETX-A 30	390/870	390/2120	370/850	370/2100	287/767	287/2017	5,5
1-flg.							
PRIODOOR							
ETX-A 30	620/1620	440/2120	600/1600	420/2100	517/1517	337/2017	5,5
2-flg.							

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Übersichtszeichnung

Anlage 1





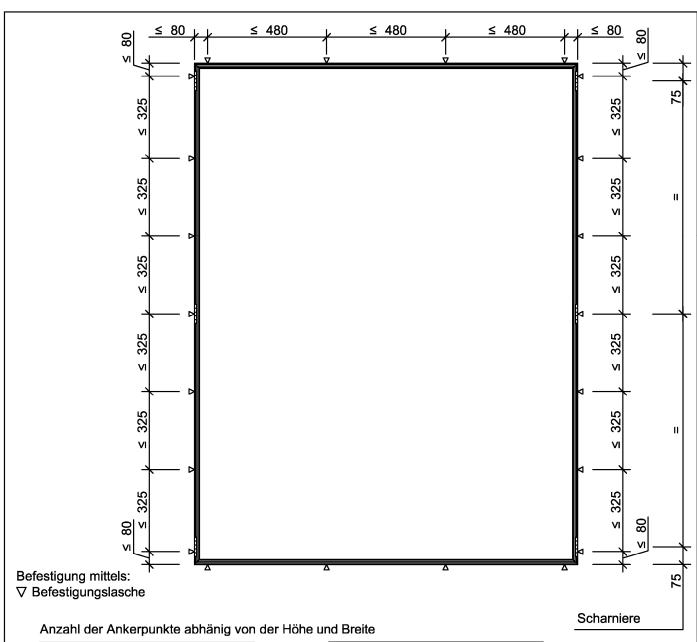
Höhe von/bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
370 - 555	2
556 - 950	3
951 - 1345	4
1346 - 1740	5
1741 - 2100	6

Breite von/bis	Anzahl Ankerpunkte
Breite vor/bis	(horizontaler Rahmen)
370 - 505	2
506 - 850	3

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"	Anlage 2
Anzahl und Lage der Befestigungspunkte, 1-flügeliger Revisionsöffnungsverschluss	



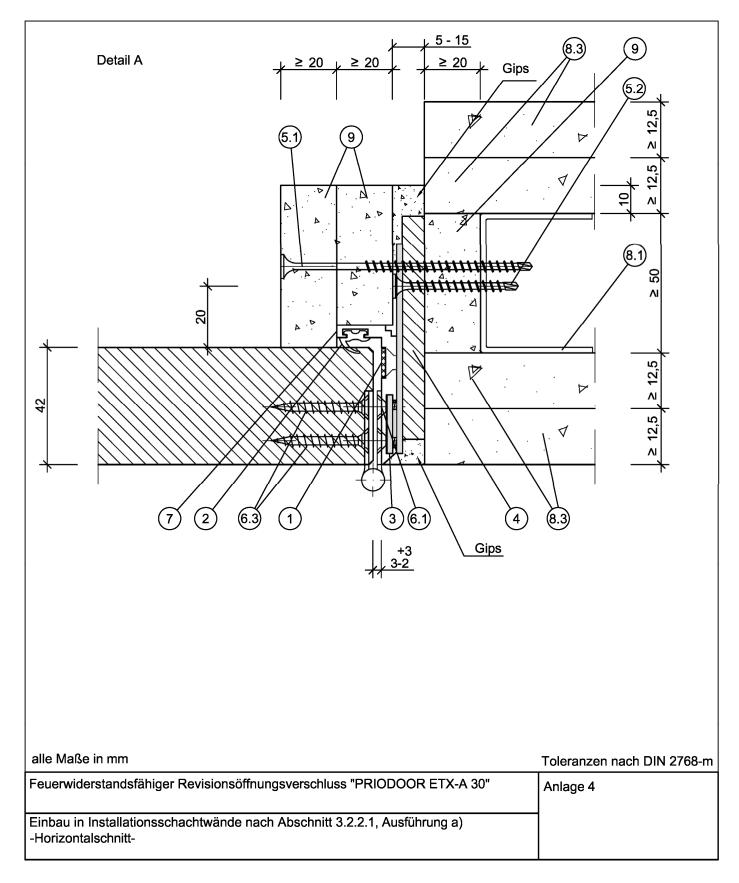


Höhe von/bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
420 - 485	2
486 - 810	3
811 - 1135	4
1136 - 1460	5
1461 - 1785	6
1786 - 2100	7

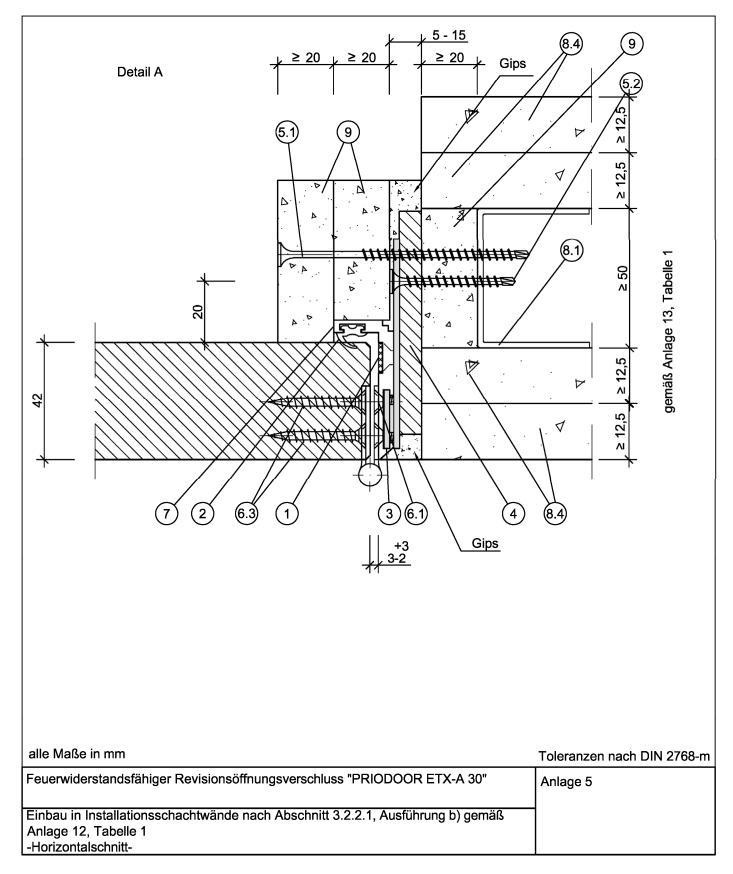
Breite von/bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
600 - 640	2
641 - 1120	3
1121 1600	1

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"	Anlage 3
Anzahl und Lage der Befestigungspunkte 2-flügeliger Revisionsöffnungsverschluss	

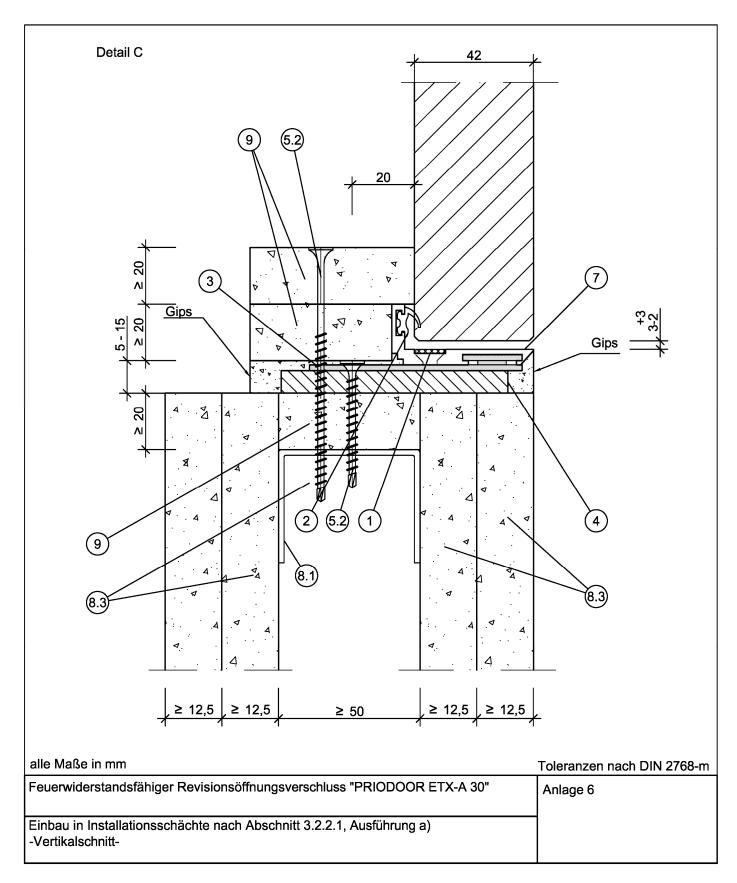




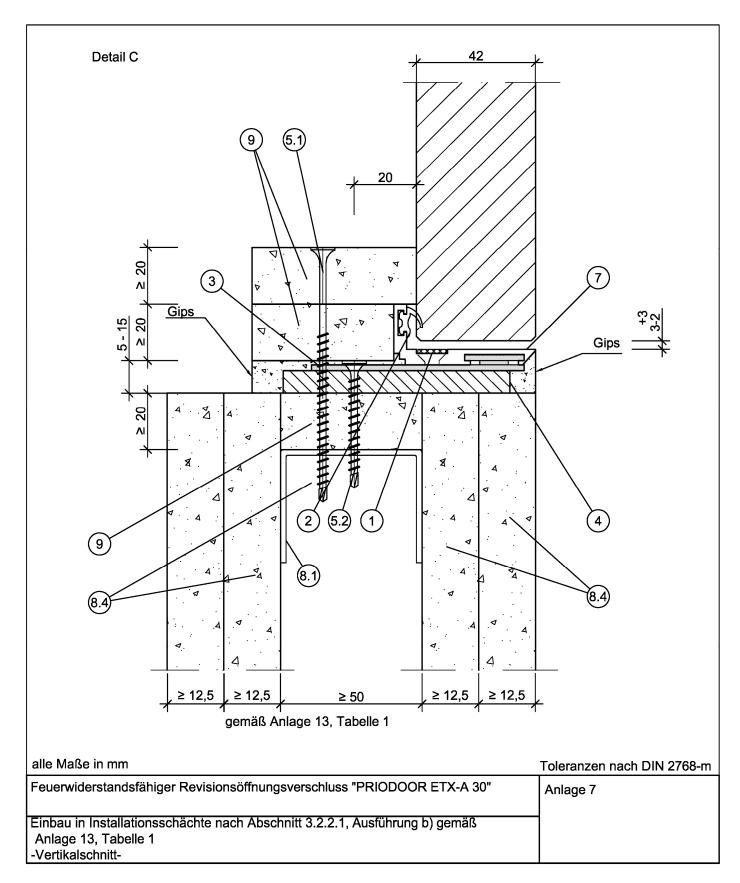




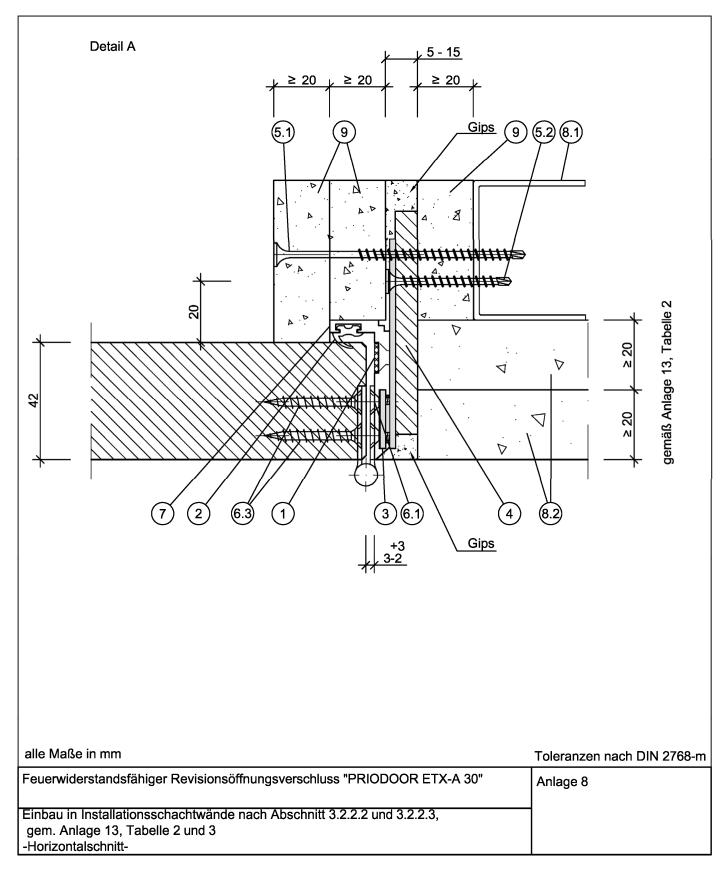




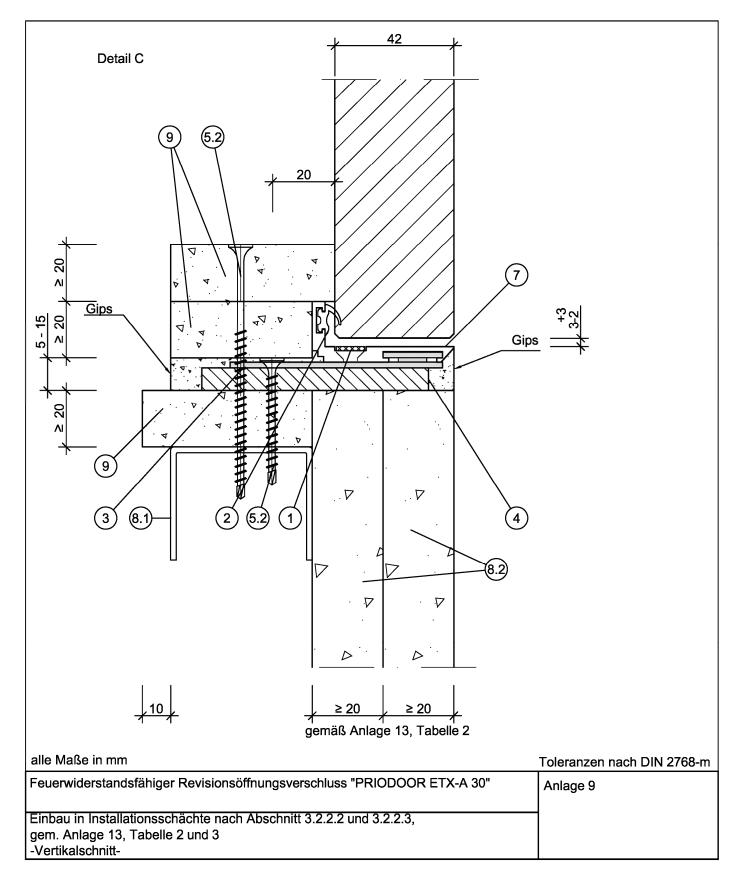




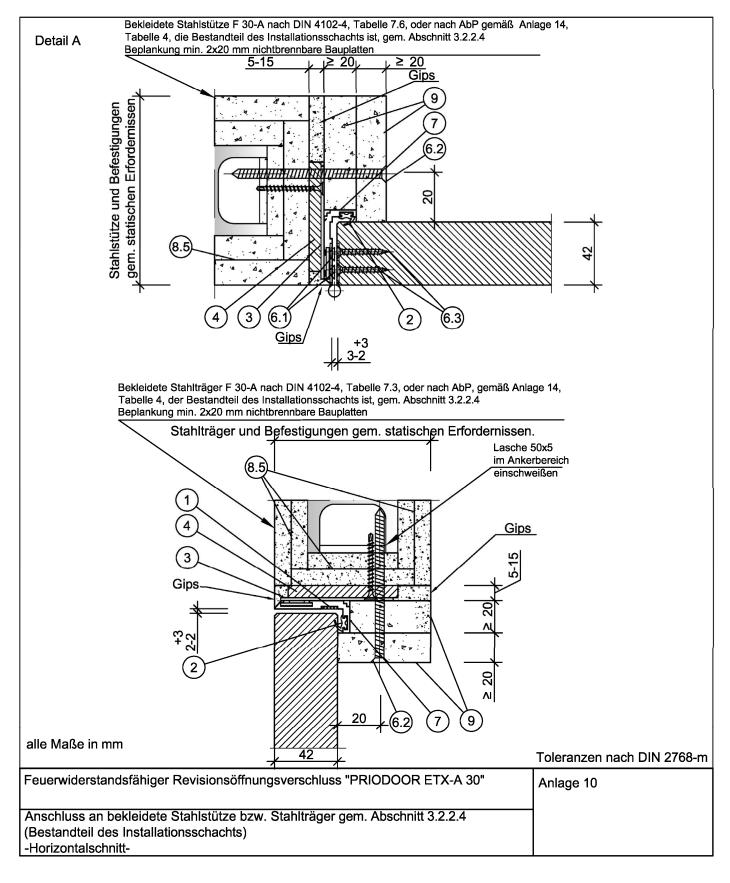














POS.	Positionsliste
1	im Brandfall aufschäumender Baustoff
2	Dichtung
3	Drehanker
4	Unterlegmaterial
5.1	Schnellbauschraube 3,9 x 90, DIN EN 14566, a ≤ 250 mm
5.2	Schnellbauschraube 3,9 x 45, DIN EN 14566, a gem. Anlage 2
6.1	Senkschraube M5x8mm ISO 10642
6.2	Senkkopfschraube M8x110mm DIN7991
6.3	Senkkopfschraube 4,5x35 DIN EN 14592
7	Rahmen
8	Installationsschacht
8.1	Ständer- und Riegelprofil gem. Anlage 12 und 13
8.2	Beplankung aus ≥ 2x20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten
	(gem. Anlage 13, Tabelle 2 und 3)
8.3	Beplankung aus ≥ 2x12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Gipsplatten
	Typ DF nach DIN EN 520
8.4	Beplankung aus ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten
	und ggf. Dämmung (gem. Anlage 12, Tabelle 1)
8.5	Beplankung aus ≥ 2x20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten
	(gem. Anlage 14, Tabelle 4)
9	Bekleidung aus ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"	Anlage 11
Positionsliste	



Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens

50 x 50 x 2 mm

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens

100 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen

Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, Mindestdicke

jedoch 2 x 12,5 mm

gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch maximal 3000 mm Höhe:

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder allgemeine Bauartgenehmigung
1	P-3014/1393-MPA BS
2	P-3025/3165-MPA BS
3	P-3310/563/07-MPA BS
4	P-3956/1013-MPA BS
5	P-SAC-02/III-682
6	P-SAC 02/III-681
7	P-11-003478-PR02-IFT
8	Z-19.32-2147
9	Z-19.32-2148
10	Z-19.32-2151
11	Z-19.32-2152
12	Z-19.32-2163

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG (s. Abschnitt 3.2.2.1)

Anlage 12

Z102872.23 1.6.55-202/23



Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 2 mm

bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Beplankung:

Bauplatten, Mindestdicke jedoch 2 x 20 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3041/921/14-MPA BS
2	P-3138/4344-MPA BS
3	P-3179/069/14-MPA BS
4	P-3254/1449-MPA BS
5	P-3393/172/08-MPA BS
6	P-3627/6278-MPA BS
7	P-3910/5980-MPA BS
8	P-3969/2222-MPA BS
9	P-SAC 02/III-797
10	P-SAC 02/III-661

Tabelle 3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 2 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen

Bauplatten, Mindestdicke jedoch 2 x 20 mm

gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm Höhe: Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/624/15-MPA BS
2	P-SAC-02 III-676

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß ABP (s. Abschnitt 3.2.2.2) bzw. Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 13



<u>Tabelle 4</u> Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten,

Dicke gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 2 x 20 mm

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/122/15-MPA BS
2	P-3175/4649-MPA BS
3	P-3176/4659-MPA BS
4	P-3242/1329-MPA BS
5	P-3248/1389-MPA BS
6	P-3802/8029-MPA BS
7	P-3193/4629-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 30"

Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.4)

Anlage 14

Z102872.23 1.6.55-202/23